

WEEE B2B-Rücknahmekonzept Deutschland

Auf Grundlage des neuen § 7a ElektroG n.F. sind Hersteller, die **B2B-Elektro- und Elektronikgeräte** (Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden bzw. jedenfalls gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden) in Verkehr bringen wollen, ab dem 1. Januar 2022 dazu verpflichtet, ein Rücknahmekonzept für jede betroffene Geräteart bei der Stiftung ear (Stiftung elektroaltgeräte register) vorzulegen.

Im Rahmen des Rücknahmekonzepts hat der Hersteller darzustellen, wie er seinen Rücknahmepflichten aus § 19 ElektroG nachkommt und wie die Endnutzer auf die vorgehaltenen Rückgabemöglichkeiten zugreifen können. Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart die folgenden Angaben enthalten:

- **eine Erklärung über die durch den Hersteller oder – im Fall der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigten – erfolgte Einrichtung von zumutbaren Rückgabemöglichkeiten,**
- **im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten,**
- **die Möglichkeit für Endnutzer, auf die Rückgabemöglichkeiten zuzugreifen.**

Das Rücknahmekonzept muss grundsätzlich bei der Registrierung vorgelegt werden und ist zwingende Voraussetzung der Registrierung, siehe § 37 Abs. 1 Satz 4 ElektroG n.F.

Änderungen an dem Konzept müssen der Stiftung ear unverzüglich mitgeteilt werden.

Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, müssen bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 der zuständigen Behörde Stiftung ear ein Rücknahmekonzept vorlegen (vgl. § 46 Abs. 1 ElektroG) bzw. dieses im Webportal der Stiftung ear hinterlegen.

II. Informations- und Kennzeichnungspflichten in Deutschland

Kennzeichnung	Die Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Mülltonne, Datum des Inverkehrbringens) ist in § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geregelt und entspricht im Wesentlichen den Kennzeichnungsvorschriften auf EU-Ebene. Elektro- und Elektronikgeräte müssen auf dem Gerät in sichtbarer, erkennbarer und dauerhafter Weise mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden, wenn eine Garantie nach § 7 (1) ElektroG erforderlich ist, sofern dies nicht aufgrund der Größe oder Funktion des Gerätes unmöglich ist. Mindestgröße: 5mm (EN 50419) sollte aufgrund der Größe oder Funktion des Geräts eine Kennzeichnung nicht direkt darauf möglich sein, muss diese auf der Verpackung, dem Garantieschein oder der Gebrauchsanweisung erfolgen. Dies bedeutet, dass derzeit nur B2C-Elektro- und Elektronikgeräte mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden müssen:  Diesbezügliche Änderungen im neuen ElektroG mit Wirkung ab 01.01.2023 betreffen B2B-Geräte, wonach auch hier die Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Mülltonne zur Pflicht wird. Ab dem 1. Januar 2023 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgerätemüssen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 4 ElektroG n.F. unabhängig von ihrem späteren Einsatzbereich dauerhaft mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden, sofern dies nicht aufgrund der Größe oder Funktion des Gerätes unmöglich ist. Der Standard EN 50419 spezifiziert das Design der Kennzeichnung mit der durchgestrichenen Mülltonne. Die Verwendung der EU-Norm 50419 ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es wird jedoch empfohlen, diese zu verwenden. Insbesondere deshalb, weil in anderen EU-Märkten die Verwendung obligatorisch ist.
-----------------------------	--

	Das Datum des Inverkehrbringens kann gemäß EN 50419 entweder durch das Herstellungsdatum (ISO 8601) oder auch durch die Nutzung des Symbols für die getrennte Erfassung, welches zusätzlich mit einem schwarzen Balken versehen wird, auf dem Gerät selbst in sichtbarer, erkennbarer und dauerhafter Weise, erfolgen:  Der Hersteller muss zudem eindeutig identifizierbar sein, z.B. durch Marke, Name oder Registernummer oder auf andere geeignete Art und Weise auf dem Gerät selbst in sichtbarer, erkennbarer und dauerhafter Weise.
Ausweisen der Entsorgungskosten für B2C Geräte	Gemäß § 7 (4) ElektroG ist das Ausweisen der Entsorgungskosten gegenüber Endnutzern ausdrücklich verboten.
Anzeige der Registrierungsnummer	Jeder Hersteller ist verpflichtet, seine Registrierungsnummer beim Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten und auf Rechnungen anzugeben § 6 (3) ElektroG). Eine Anzeige der Registrierungsnummer auf der Webseite ist erforderlich, wenn dort Elektro- und Elektronikgeräte angeboten werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Vertriebsweg sowohl für B2C, als auch für B2B-Geräte.
Erforderliche Informationen für Endnutzer bezüglich Rücknahme und Recycling	<u>Informationspflichten gegenüber Behandlungsanlagen:</u> Der Hersteller muss die Informationen den Wiederverwendungseinrichtungen und Verwertungsanlagen innerhalb eines Jahres nach Inverkehrbringen des Gerätes zur Verfügung stellen (§ 28 ElektroG): • welche Bauteile und Werkstoffe im EEE enthalten sind; • an welcher Stelle sich gefährliche Substanzen und Gemische befinden; • über den Typ und das chemische System der im Elektrogerät enthaltenen Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme; Die Informationen sind in Handbüchern oder elektronisch bereitzustellen. Nach § 28 Abs. 2 ElektroG n.F. in deutscher oder englischer Sprache.

	<u>Informationspflichten gegenüber B2B-Endnutzern:</u> Informationspflichten gegenüber B2B-Endnutzern ergeben sich erstmalig ab dem 1. Januar 2022 aus § 19a ElektroG n.F. wie folgt: • Hersteller müssen künftig bei B2B-Altgeräten über die Pflicht, die Altgeräte der getrennten Erfassung zuzuführen, informieren; • Über die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien, Akkumulatoren und Lampen; • Ferner muss über die vom Hersteller geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte informiert werden. • Der Endnutzer muss informiert werden, dass er personenbezogene Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten eigenverantwortlich zu löschen hat; • Die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne muss erklärt werden. Konkrete Vorgaben zur Art der Informationsbereitstellung enthält § 19a ElektroG n.F. – anders als die Regelung zur Informationsbereitstellung gegenüber privaten Endnutzern – nicht.
--	---

Bußgeldvorschriften:

Gemäß § 45 ElektroG ist die Nichtausweisung der Registrierungsnummer, die Ausweisung der Entsorgungskosten und die fehlende oder nicht richtige Kennzeichnung von Geräten mit der durchgestrichenen Mülltonne bußgeldbewährt. Ein Bußgeld in Höhe bis zu 100.000 EUR kann in diesen Fällen verhängt werden.